

Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S.589), § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S.589), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 23.05.2013 (1. Änderung 16.12.2016, 2. Änderung 13.12.2018) für die Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Gemeinde Spiekeroog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. ²Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Angebote und Veranstaltungen (siehe § 10 NKAG), erhebt die Gemeinde einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. ³Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. ⁴Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) ¹Zum beitragsfähigen Aufwand i. S. des Abs.1 zählen insbesondere Kosten, die der Gemeinde Spiekeroog dadurch entstehen, dass sie sich zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßnahmen im Erhebungsgebiet des Gästebeitrages Dritter bedient.
²Dies gilt insbesondere für
 - a. den Betrieb der Tourist-Information und des Haus des Gastes "Kogge",
 - b. den Betrieb des Inselbad & Dünenspa,
 - c. den Betrieb der Mehrzweckhalle sowie des Sport- und Animationsprogrammes,
 - d. den Hauptbadestrand und Strandbadebetrieb,
 - e. den Betrieb des Kinderspielhauses ("Trockendock") sowie das Kreativangebot,
 - f. die Park- und Grünanlagen, Spielplätze, Wanderwege sowie Ruhebänke im Erhebungsgebiet,
 - g. Abfallbehälter und öffentliche Toiletten im Erhebungsgebiet,
 - h. Kurmittelhaus,
 - i. Kurmusik und
 - j. Kultur-, Veranstaltungs- und Erlebnisangebote.
- (3) ¹Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz.
- (4) ¹Der hiernach ermittelte Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:
zu 46,02 % durch Gästebeiträge,

zu 38,04% durch sonstige Entgelte und Gebühren einschließlich Kurmittelleistungen.

²Ein Anteil in Höhe von 6,50 % des Gesamtaufwandes (Ermittelt nach Abzug des besonderen Vorteils der Gemeinde) bleibt ungedeckt.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) ¹Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) ¹Der Gästebeitrag wird in „Gästebeitrag mit taggenauer Berechnung“ und einen „Jahresgästebeitrag“ unterschieden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) ¹Die Gästebeitragspflicht mit Abrechnung nach Übernachtungen entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. ²Für den Tagesgast entsteht die Beitragspflicht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise am gleichen Tage aus dem Erhebungsgebiet.
- (2) ¹Für den Jahresgästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Antrag gemäß § 5 Abs. 3 und für die Folgejahre mit Beginn des Kalenderjahres.
- (3) ¹Des Weiteren entsteht die Beitragspflicht und Beitragsschuld des Jahresgästebeitrages für Eigentümer oder dinglich Berechtigte von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne des § 2 Abs.1 der Satzung haben (sogenannte Zweitwohnungsbesitzer), unabhängig von der Aufenthaltsdauer, mit der Rechtsbegründung des Eigentums oder des dinglichen Rechtes und für Folgejahre mit Beginn des Kalenderjahres. ²Auf Antrag des Verpflichteten und zu dessen Beitragsschuld werden dessen Familienmitglieder im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 1 Punkt b. wie Eigentümer oder dinglich Berechtigte behandelt. ³Wechselt der Eigentümer oder die dinglich Berechtigten einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet unterjährig, so regelt § 5 Abs. 4 die Beitragsbemessung beider Parteien.

§ 4 Befreiungen

- (1) ¹Vom Gästebeitrag sind befreit:
 - a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b. auf Antrag: Ehepartner und Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen; Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder –ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten und einen Tätigkeitsnachweis vorlegen, Teilnehmer eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes
 - c. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 v.H. beträgt,

Lesefassung inkl. 1. Und 2. Änderungssatzung

- d. die erste Begleitperson von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
- e. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Havarie und Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. ²Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahren der Gefahrenlage. ³Die Art und Dauer der Gefahrenanlage ist detailliert nachzuweisen.
- (2) ¹Die Gemeinde kann in Einzelfällen vom Gästebeitrag befreien, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt. ²Soziale Härte ist durch die Vorlage eines Wohngeldbescheids, einer Bescheinigung zur Sicherung des Lebensunterhalts, einer Bescheinigung der Grundsicherung oder eines Sozialhilfebescheids nachzuweisen.
- (3) ¹Vom Jahresgästebeitrag im Sinne § 3 Abs. 3 ist befreit, wer an Eides statt erklärt, dass er im Kalenderjahr das Erhebungsgebiet nicht betreten hat. ²Diese Erklärung ist bis zum 31.01. des Folgejahres abzugeben
- (4) ¹Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind der Erhebungsstelle von dem Berechtigten nachzuweisen. ²Der Antrag entbindet nicht von der Zahlung des Gästebeitrages. Jeder Missbrauch der Befreiungsmöglichkeit wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- (5) ¹Bei der Beitragssatz-Kalkulation verbleiben die Aufenthaltstage der jeweils voraussichtlich nach Absatz 1 Punkt b und nach Abs. 2 zu befreienden Personen in der veranschlagten Summe der Maßstabseinheiten.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) ¹Der Gästebeitrag wird nach Dauer des Aufenthalts bemessen. ²Die Dauer des Aufenthaltes berechnet sich nach der Anzahl der Übernachtungen. ³Er beträgt pro Übernachtung in EUR einschl. MwSt.

bis 14.03.2019

	Haupt-Gästebeitragszeit	Neben-Gästebeitragszeit
Erwachsene	3,30 Euro	1,20 Euro
Kinder	1,40 Euro	0,50 Euro

ab 15.03.2019

	Haupt-Gästebeitragszeit	Neben-Gästebeitragszeit
Erwachsene	3,60 Euro	1,30 Euro
Kinder	1,50 Euro	0,55 Euro

⁴Hält sich der Beitragspflichtige nur innerhalb eines Tages im Erhebungsgebiet auf, so gelten die vorgenannten Beitragssätze pauschal für den Aufenthaltstag, unabhängig von der Aufenthaltsdauer an diesem Tag. ⁵Ein gästebeitragspflichtiges Kind im Sinne dieser Satzung ist zwischen 6 und 14 Jahre alt. ⁶Als Erwachsene im Sinne dieser Satzung gelten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (15 Jahre).

Lesefassung inkl. 1. Und 2. Änderungssatzung

- (2) ¹Haupt-Gästebeitragszeit ist der Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres.
² Neben-Gästebeitragszeit ist die Zeit vom 01.11 bis zum 14. 03. eines Jahres.
- (3) ¹Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des verbleibenden Kalenderjahres berechtigt. Jahresgästekarten werden mit einem Lichtbild sowie auf den Namen des Gästekarteninhabers ausgestellt. ²Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. ³Der Jahresgästebeitrag beträgt 30 Tagessätze der unter § 5 Abs. 1 für die Hauptgästebeitragszeit genannten Beitragshöhen, für die jeweilige Alterszugehörigkeit. ⁴Eine Anrechnung von im laufenden Jahr bereits entrichteten Gästebeiträgen auf eine Jahresgästekarte ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Wechselt das Eigentum oder der dinglich Berechtigte einer Wohneinheit vor dem 1. Mai, zahlt der bisherige Eigentümer oder dinglich Berechtigte, nach dem 30. September der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte, nur den in Zwölfteilen ausgedrückten Anteil des Jahresgästebeitrages für sich und seine Familienmitglieder. ²Der Nachfolger bzw. der Vorgänger zahlt in den vorstehenden Fällen den vollen Betrag des Jahresgästebeitrages für sich und seine Familienmitglieder. ³Das gleiche gilt in sonstigen Fällen des Eigentums- oder dinglich Berechtigten-Wechsels.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) ¹Einen ermäßigten Gästebeitrag in Höhe von

bis 14.03.2019

Haupt-Gästebeitragszeit	Neben-Gästebeitragszeit:
1,20 Euro	0,50 Euro

ab 15.03.2019

Haupt-Gästebeitragszeit	Neben-Gästebeitragszeit:
1,50 Euro	0,55 Euro

zahlen je Person und Übernachtung:

- a. ²Minderjährige im Alter von 6 bis 14 Jahren, die von karitativen und kirchlichen Verbänden, der freien Wohlfahrtspflege oder von Trägern der Sozialversicherung entsandt werden und deren Aufenthalt unter kurmäßigen Bedingungen stattfinden.
- b. ³Jugendgruppen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen.
- c. ⁴Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 100 v.H., aber mindestens 70 v.H. beträgt.
- (2) ¹Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind von dem Berechtigten bei der Erhebungsstelle nachzuweisen. Der Antrag alleine entbindet noch nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) ¹Bei der Beitragssatz-Kalkulation verbleiben die voraussichtlich nach Absatz 1 Punkt a und b zu ermäßigenden Aufenthaltstage mit den vollen Beitragssätzen des § 5 in der veranschlagten Summe der Maßstabseinheiten.

§ 7 Beitragserhebung, Fälligkeit

- (1) ¹Der nach Übernachtungen berechnete Gästebeitrag ist spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen bei den von der Gemeinde beauftragten Stellen (Erhebungsstellen) zu zahlen, sofern keine Vorauszahlung oder Einziehung erfolgte. ²Gästebeitragspflichtige haben der Erhebungsstelle die zur Feststellung eines für die Gästebeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, An- und Abreisetag, Gründe für eine Befreiung oder Teilbefreiung, soweit letztere vorliegen) zu erteilen.
- (2) ¹Der Gästebeitrag kann bereits durch Inanspruchnahme eines besonderen Services der Nordseebad Spiekeroog GmbH aufgrund der gemachten Angaben des Kurgastes im Voraus gezahlt werden. ²Bei Änderungen hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltes bzw. bei Wegfall der Beitragspflicht erfolgt die Erstattung des Gästebeitrages nach dem Verfahren des § 9 der Satzung.
- (3) ¹Der Jahreshäufigkeit nach § 3 Abs. 3 für sogenannte Zweitwohnungsbesitzer wird durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Spiekeroog festgesetzt (Festsetzungsbescheid). ²Er ist am 15. Januar für das laufende Jahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (4) ¹Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte ausgegeben, die mindestens den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen und seinen Namen enthält. Fahrkarten der Fährlinie der Nordseebad Spiekeroog GmbH gelten als Gästekarte wenn ein entsprechender Vermerk über die Zahlung des Gästebeitrages enthalten ist.
- (5) ¹Jahreshäufigkeit werden mit einem Lichtbild sowie dem Namen des Empfangsberechtigten ausgestellt. ²Sie sind nicht übertragbar. ³Sie werden gemäß § 7 Abs. 3 an die Empfangsberechtigten ausgehändigt oder zugestellt. ⁴Die Verlängerung erfolgt automatisch nach Begleichung der Beitragsschuld.
- (6) ¹Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird neben der Ahndung der Ordnungswidrigkeit die Gästekarte ersatzlos eingezogen. ²Die Gästekarte ist während des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet mitzuführen. ³Auf Verlangen ist die Gästekarte vorzuzeigen. ⁴Jeder Gästebeitragspflichtige kann bei Gästekartenkontrollen durch die von der Gemeinde damit beauftragten Personen den Nachweis seiner Inhaberschaft an der von ihm vorgezeigten Gästekarte nur anhand eines amtlichen Lichtbildausweises führen.
- (7) ¹Der Gästebeitragspflichtige hat bei Verlust einer bereits ausgestellten Gästekarte eine Ersatzgästekarte zu beantragen. ²Kann bei Ausstellung der Ersatzgästekarte die Dauer des Aufenthaltes bis zum Zeitpunkt des Verlustes der Karte und die bereits geleistete Zahlung des Gästebeitrages vom Gästebeitragspflichtigen nicht glaubhaft nachgewiesen werden, ist die Gemeinde Spiekeroog berechtigt, den Gästebeitragspflichtigen zur Leistung einer Pauschale in Höhe eines Jahresgästebeitrages heranzuziehen.
- (8) ¹Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. ²Die von der Gemeinde Spiekeroog mit der Einziehung der Gästebeiträge Beauftragten sind berechtigt, mit Dritten Unterverträge hinsichtlich der Einziehung von Gästebeitragsforderungen zu schließen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und anderer vergleichbarer Personen

- (1) ¹Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Zeltplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, hat die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nach dieser Satzung aufzufordern, sich, falls noch nicht geschehen, innerhalb von 48 Stunden bei der den Gästebeitrag einziehenden Stelle zu melden und den Gästebeitrag zu entrichten. ²Die Wohnungsgeber sollen ihre Gäste in geeigneter Weise auf die Ortssatzung über die Erhebung eines Gästebeitrages auf der Nordseeinsel Spiekeroog hinweisen.
- (2) ¹Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt nicht enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. ² Als Reiseunternehmen in diesem Sinne zählen auch die Schifffahrt der Nordseebad Spiekeroog GmbH sowie alle Spiekeroog anlaufenden Schifffahrtsunternehmen.
- (3) ¹Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reedereien und sonstigen Beförderungsunternehmen, die geschäftsmäßig Passagiere in das nach § 1 anerkannte Erhebungsgebiet befördern.

§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen

¹Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. ²Die Rückzahlung erfolgt nach Korrektur der Gästekarte an den Gästekarteninhaber. ³Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. ⁴Dieses gilt nicht für den Jahresgästebeitrag.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

¹Zuwiderhandlungen gegen § 7 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß §18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11 Übertragung von Aufgaben, Übergangsregeln, Inkrafttreten

- (1) ¹Die Gemeinde kann durch Beschluss des Gemeinderates, der entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog bekannt zu geben ist, die Einziehung des Gästebeitrages und die Kontrolle der Gästebeitragszahlung auf die Nordseebad Spiekeroog GmbH und auf Gewerbebetriebe übertragen.
- (2) ¹Jahresgästebeitragspflichtige nach § 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung vom 01.01.2014 werden automatisch Jahresgästebeitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 Satz 3 nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung. ²Der Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann einmalig bis 30.09.2019 automatisch übergegangene Jahresbeitragspflichtige gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 im Sinne § 4 Abs. 5 beitragsfrei stellen für das Jahr 2019 und für die Folgejahre abmelden.
- (3) ¹Die Gästebeiträge in § 5 Abs.1 und § 6 Abs. 1 nach Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung gelten ab 14.03.2019. Bis zum 14.03.2019 gelten die Gästebeiträge der Satzung vom 01.01.2014.
- (4) ¹Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Die bisherige Satzung „Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Spiekeroog“ vom 21.12.2009 tritt mit

Lesefassung inkl. 1. Und 2. Änderungssatzung

diesem Tage außer Kraft.

- Nachrichtlich:
1. Änderungssatzung zum 01.01.2017 Inkrafttreten
 2. Änderungssatzung zum 01.01.2019 Inkrafttreten.